

ZUGANGS-, ZULASSUNGS- UND AUSWAHLSATZU NG

Bachelorstudiengang KlimaEngineering
Klimagerechtes- und ressourceneffizientes Bauen

Stand: 29.04.2026

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule für Technik am 29.04.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang KlimaEngineering 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber:innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbenden für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule für Technik eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Zulassungsantrags und Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- (1) Das Antragsverfahren richtet sich nach der Satzung über die allgemeinen Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der HFT Stuttgart. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 LHG. Im Falle einer anerkannten ausländischen Vorbildung (nach § 52 Abs. 2 Nr. 10) ist neben einer beglaubigten Übersetzung der Hochschulzugangsberechtigung auch die Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz als beglaubigte Kopie und der Nachweis über die Deutschkenntnisse vorzulegen.
 - b. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 (2) Nr. 6 LHG).
 - c. Für die Berücksichtigung von Auswahlkriterien nach § 7 ff.:
 1. Der Nachweis über eine ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung.
- (2) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Architektur und Gestaltung wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge über die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Architektur und Gestaltung haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat
 - b. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der Hochschule aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nach § 4 Abs. 2 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b. Berufsausbildungen in einem studiengangspezifischen Berufsfeld, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder anderen qualifizierenden Einrichtungen anerkannt und geprüft werden.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-Note

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

2. Berufsausbildung

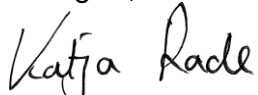
Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangspezifischen Berufsfeld, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und anderen qualifizierenden Einrichtungen anerkannt und geprüft werden, führt zu einer Notenhebung um 0,3 sofern sie mit einer Abschlussnote von 2,0 oder besser abgeschlossen wurde. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt.

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnoten wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält der Bewerbende mit der niedrigsten Dezimalnote.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Auswahlverfahren zum Sommersemester 2027 in Kraft. Die Satzung vom 03.07.2024 tritt außer Kraft.

Stuttgart, den 29.04.2026



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis
Aushang am:
Abgenommen am:
In Kraft getreten am:

Beurkundung: